

Gescheiterte Transfers / Failed Transfers

Transferrnarrativ Tschechien: Die Vereinbarung über Schuld und Strafe im tschechischen
Strafprozessrecht: ein gescheiterter Transfer eines angloamerikanischen Rechtsinstituts?
– Rohfassung, noch ohne Belege und Literaturzitate –

Tatbestand:

1. Ausgangslage:

Im Jahr 2009 wurde in der Tschechischen Republik mit dem Gesetz Nr. 40/2009 Sb. ein neues Strafgesetzbuch verabschiedet, welches das Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1961 (Gesetz Nr. 140/1961 Sb.) abgelöst hat. Die Neufassung des Strafgesetzbuchs sollte auch von einer neuen Strafprozessordnung begleitet werden. Dies ist allerdings nicht geschehen, sodass bis heute immer noch die Strafprozessordnung aus dem Jahr 1961 (Gesetz Nr. 141/1961 Sb.) in Kraft ist. Diese wurde seit der Wende im Jahr 1989 bis 2023 insgesamt 100-mal (!) geändert. Eine wichtige Novelle der Strafprozessordnung stellt dabei das Gesetz Nr. 193/2012 Sb. dar.

2. Gesetzesbegründung: Übernahme eines bewährten Rechtsinstituts aus dem Common Law

Inspiriert u.a. durch das Rechtsinstitut des „*plea bargain*“ aus dem angloamerikanischen *Common Law* wurde durch die Novelle von 2012 die „Vereinbarung über Schuld und Strafe“ (*dohoda o vině a trestu*) in die Strafprozessordnung eingeführt.

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

„Der schleppende Vollzug der Gerechtigkeit ist derzeit das größte Problem der Justiz in den meisten Staaten des Europarats. Dies ist nicht nur auf die wachsende Zahl der vor den Gerichten verhandelten Fälle und ihre zunehmende Komplexität zurückzuführen, die nicht mit einer entsprechenden Aufstockung der Mittel für die personelle und materielle Ausstattung der Justiz einhergeht, sondern auch auf die Struktur des kontinentalen Strafverfahrens selbst (mehrere Phasen, die verschiedenen Organen anvertraut sind, die Wiederholung einer Reihe von Handlungen vor diesen Organen, mehrere gerichtliche Instanzen mit einem komplexen System von Rechtsbehelfen

usw.). Es ist wahrscheinlich kein Zufall, dass Beschwerden über Verfahrensverzögerungen, die aus dem Common Law stammen, insbesondere in Strafsachen, recht selten sind, während mehr als ein Viertel der Beschwerden aus anderen Staaten die Überschreitung einer angemessenen Verfahrensdauer gemäß Artikel 6 Abs. 1 EMRK betreffen. Was die Strafverfahren anbelangt, so kann das angloamerikanische Verfahrensmodell an sich jedoch kein Heilmittel für diese Krankheit sein. Abgesehen davon, dass die Zahl der Richter verdoppelt wurde, funktioniert das derzeitige englische System nach Ansicht von Experten nur deshalb, weil sich zwei Drittel der Angeklagten vor dem Crown Court und 80 bis 90 % der Angeklagten vor den Magistrates' Courts schuldig bekennen. Dabei schaffen die Gerichte Anreize für Angeklagte, sich schuldig zu bekennen, indem sie die Strafe derjenigen, die sich schuldig bekennen, um etwa ein Drittel reduzieren (Vgl. Štěpán, J., *Some Features of Criminal Procedure in the United States*, *Právo a zákonost* Nr. 5/1991). Auch die Rechtstradition darf nicht außer Acht gelassen werden – im schottischen Recht z.B. gibt es seit Anfang des 18. Jahrhunderts die sogenannte 110-Tage-Regel. Befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft und hat die Hauptverhandlung nicht innerhalb von 110 Tagen nach der Anklageerhebung begonnen, muss der Angeklagte freigelassen werden, und die Strafverfolgung wird automatisch eingestellt.

Auf der Grundlage ausländischer Erfahrungen wird vorgeschlagen, ein neues Institut der Vereinbarung über Schuld und Strafe in unsere Strafprozessordnung aufzunehmen. Dieses Institut ist nicht mit dem klassischen angloamerikanischen plea bargaining-Verfahren vergleichbar, sondern orientiert sich nur an einigen seiner Elemente.

Im Zusammenhang mit der Einbindung der Tschechischen Republik in die internationale Gemeinschaft der demokratischen Staaten, insbesondere in das sich allmählich integrierende Europa, ist es notwendig, die Erfahrungen und rechtlichen Regelungen von Staaten mit einer langjährigen demokratischen Entwicklung zu nutzen. In Europa gibt es seit langen zwei grundlegende Systeme: das römisch-germanische System, das mit dem so genannten Inquisitionsverfahren verbunden ist, und das angloamerikanische Common-Law-System, das mit dem adversatorischen kontradiktorischen Verfahren verbunden ist. Unsere Rechtstradition verbindet uns mit dem Inquisitionsprozess des römisch-germanischen Systems, was jedoch kein Hindernis für die behutsame Übernahme der Erfahrungen und gegebenenfalls einiger bewährter Institute des Common-Law-Systems der kontradiktorischen Anklageerhebung sein sollte. In der Zeit, in der wir nach dem Zweiten Weltkrieg von der europäischen Rechtsentwicklung isoliert waren, kam es zu einer erheblichen Annäherung der kontinentalen und angloamerikanischen Formen der Rechtsetzung und -anwendung. Ein Element, das diese Annäherung grundlegend beeinflusst hat, war die naturrechtliche Konzeption

der Menschenrechte, ihre Unveräußerlichkeit und ihr universeller Charakter. Die Tschechische Republik wurde Mitglied des Europarats und mit der Verabschiedung der Charta der Grundrechte und -freiheiten auch Unterzeichner der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die durch diese Konvention garantierten Verfahren stellen eine Revolution in der Art und Weise dar, wie die Menschenrechte garantiert werden. Das gesamte System ist gleichzeitig ein Beweis für die Annäherung der kontinentalen und angloamerikanischen Systeme der Rechtsetzung und -anwendung. Einige Autoren haben sogar behauptet (im Zusammenhang mit der Humanisierung des europäischen Strafverfahrens), dass die meisten der fortschrittlichen Reformen des kontinentaleuropäischen Strafverfahrens zumindest indirekt von einigen Konzepten oder grundlegenden Institutionen des angloamerikanischen Strafverfahrens inspiriert wurden. Tatsache ist, dass die positiven Elemente des kontradiktorischen Systems der Anklage zunehmend die Strafprozesssysteme der verschiedenen kontinentaleuropäischen Länder durchdringen, deren Verfahren ursprünglich inquisitorischen Charakter hatten.

Gegen den Einwand einiger Theoretiker, das plea bargaining-Verfahren sei eine Negation der Rolle des Gerichts, des Untersuchungsgrundsatzes und des richterlichen Monopols, über den Strafanspruch des Staats zu entscheiden, steht der zunehmend anerkannte Aspekt der Autonomie des Bürgers, der sich in der zunehmenden Anwendung des plea bargaining im Verfahrensrecht europäischer Länder wie Polen, Spanien (sog. conformidad), Italien (sog. patteggiamento), Deutschland oder der Slowakei widerspiegelt.“¹

3. Grundzüge der Regelung zur Vereinbarung über Schuld und Strafe im tschechischen Recht

Die Vereinbarung über Schuld und Strafe ermöglicht es dem Staatsanwalt, sich mit dem Beschuldigten über die Schuld und das Strafmaß zu verständigen, anstatt Anklage zu erheben. Die Voraussetzungen regelt § 175a StPO. Im Wesentlichen wird vorausgesetzt, dass die Begehung der vorgeworfenen Tat durch den Beschuldigten hinreichend sicher feststeht und dass dieser ein Geständnis ablegt. Der Geschädigte ist miteinzubeziehen, auf dessen Entschädigung hinzuwirken ist. Für den Abschluss einer Vereinbarung über Schuld und Strafe war es in der Anfangszeit dieses Rechtsinstituts außerdem erforderlich, dass der Beschuldigte anwaltlich vertreten war.

Wird eine Vereinbarung abgeschlossen, bedarf diese zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Gerichts. Die Vereinbarung wird gemäß § 314r Abs. 4 StPO durch ein verurteilendes Urteil des Gerichts genehmigt, das inhaltlich dem Schuld- und Strafausspruch der Vereinbarung entspricht. Die

¹ Drs. d. Abgeordnetenhauses Nr. 510/0, 6. Legislaturperiode, 2010-2013 S. 28f. (Übersetzung des Autors J.S.).

Genehmigung einer Vereinbarung ist jedoch keineswegs ein Automatismus. Das Gericht lehnt diese insbesondere bei schwerwiegenden Verfahrensmängeln gemäß § 314o Abs. 1 lit. b) StPO oder bei Ermittlung eines unrichtigen Sachverhalts gemäß § 314r StPO ab.

4. Auszug aus der Strafproessordnung in Übersetzung

Regelungen der Vereinbarung über Schuld und Strafe in der Ausgangsfassung des Gesetzes Nr. 193/2012 Sb.²:

Sechster Abschnitt

Vereinbarung über Schuld und Strafe

§ 175a (1) Ergibt sich aus den Ermittlungsergebnissen hinreichend, dass die Tat geschehen ist, es sich um eine Straftat handelt und der Beschuldigte sie begangen hat, so kann der Staatsanwalt auf Antrag des Beschuldigten oder ohne Antrag Verhandlungen über eine Vereinbarung über Schuld und Strafe einleiten. Hält der Staatsanwalt den Antrag des Beschuldigten nicht für gerechtfertigt, so teilt er seine Auffassung dem Beschuldigten und, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat, auch dem Verteidiger mit.

(2) Der Staatsanwalt lädt den Beschuldigten zur Verhandlung über die Vereinbarung über Schuld und Strafe vor; er unterrichtet den Verteidiger des Beschuldigten und den Geschädigten, der nicht ausdrücklich erklärt hat, auf die Verfahrensrechte zu verzichten, die ihm das Gesetz als Geschädigtem zuerkennt, über Zeit und Ort der Verhandlung. Er unterrichtet den Geschädigten auch über die Möglichkeit, spätestens bei der ersten Verhandlung über die Vereinbarung über die Schuld und Strafe den Ersatz des durch die Straftat verursachten Schadens oder immateriellen Nachteils oder die Herausgabe der auf seine Kosten erlangten ungerechtfertigten Bereicherung zu verlangen.

(3) Voraussetzung für die Aushandlung einer Vereinbarung über Schuld und Strafe ist die Erklärung des Beschuldigten, die Tat, derentwegen er verfolgt wird, begangen zu haben, sofern sich nicht aus den bisher erhobenen Beweisen und den sonstigen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens begründete Zweifel an der Richtigkeit seiner Erklärung ergeben. Die Vereinbarung über Schuld und Strafe wird vom Staatsanwalt mit dem Beschuldigten in Anwesenheit des Verteidigers ausgehandelt.

(4) Erachtet der Staatsanwalt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhängung einer Maßregel der Sicherung für gegeben, so hat er den Beschuldigten auf die Möglichkeit eines Verfahrens nach § 178 Abs. 2 hinzuweisen, auch wenn eine Verständigung über die Schuld und Strafe ohne Vereinbarung einer Maßregel der Sicherung zustande kommt. Ohne einen solchen Hinweis darf er nur dann nach § 178 Abs. 2 vorgehen, wenn die Gründe für die Verhängung der Maßregel der Sicherung erst nach Vorlage des Vorschlags zur Genehmigung der Vereinbarung über Schuld und Strafe bei Gericht erkennbar werden.

² Übersetzung des Autors J.S.

(5) Der Staatsanwalt hat bei der Aushandlung einer Vereinbarung über Schuld und Strafe auch die Interessen des Opfers zu berücksichtigen. Ist der Geschädigte bei den Verhandlungen über eine Verständigung anwesend, so äußert er sich insbesondere zum Umfang und zur Art und Weise des Schadensersatzes oder des Ersatzes für immaterielle Nachteile oder die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung. Über eine Vereinbarung über Schuld und Strafe kann auch ohne Anwesenheit des Geschädigten verhandelt werden, wenn dieser zur Verhandlung nicht erscheint, obwohl er ordnungsgemäß benachrichtigt worden ist, oder wenn er zur Verhandlung nicht erscheint und den Anspruch auf Ersatz des Schadens oder des immateriellen Schadens oder auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung bereits geltend gemacht hat oder erklärt, dass er ihn nicht geltend machen wird. Hat ein in der Verhandlung nicht erscheinender Geschädigter einen Anspruch auf Ersatz des Schadens oder des immateriellen Nachteils oder auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung geltend gemacht, so kann der Staatsanwalt im Namen des Geschädigten mit dem Beschuldigten eine Vereinbarung über den Umfang und die Art und Weise des Ersatzes des Schadens oder des immateriellen Nachteils oder der Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung bis zur Höhe des geltend gemachten Anspruchs treffen.

(6) Die Vereinbarung über Schuld und Strafe muss

(a) die Personalien des Staatsanwalts, des Beschuldigten und des Geschädigten, wenn dieser bei der Aushandlung der Vereinbarung über Schuld und Strafe anwesend war und wenn er mit dem Umfang und der Art und Weise des Schadensersatzes oder der Entschädigung für immaterielle Nachteile oder der Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung einverstanden ist,

(b) Datum und Ort der Abfassung der Vereinbarung,

(c) eine Beschreibung der Tat, wegen der der Beschuldigte verfolgt wird, unter Angabe des Orts, der Zeit und der Art und Weise ihrer Begehung und gegebenenfalls der sonstigen Umstände, unter denen sie begangen wurde, damit sie nicht mit einer anderen Tat verwechselt werden kann,

(d) die Bezeichnung der Straftat, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, mit ihrer gesetzlichen Bezeichnung, der einschlägigen Rechtsvorschrift und allen gesetzlichen Merkmalen, einschließlich derjenigen, die eine bestimmte Strafhöhe begründen,

(e) eine Erklärung des Beschuldigten, dass er die Tat begangen hat, wegen der er verfolgt wird und welche Gegenstand der Vereinbarung über Schuld und Strafe ist,

(f) nach Maßgabe des Strafgesetzbuches die Art, das Ausmaß und die Art der Vollstreckung der vereinbarten Strafe, einschließlich der Dauer der Bewährungszeit und in den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen der Ersatzstrafe oder des Verzichts auf Strafe, sowie den Umfang der zumutbaren Beschränkungen und Verpflichtungen, soweit das Strafgesetzbuch dies vorsieht und sie vereinbart worden sind; bei der Vereinbarung der Art und des Ausmaßes der Strafe ist auch zu berücksichtigen, ob der Beschuldigte aus der Straftat einen Vermögensvorteil erlangt hat oder zu erlangen versucht hat (§ 39 Absatz 7 des Strafgesetzbuches),

(g) den Umfang und die Art und Weise des Schadensersatzes oder des Ersatzes eines immateriellen Nachteils oder der Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, sofern dies vereinbart wurde,

(h) eine Maßregel der Sicherung, sofern anwendbar und vereinbart,

(i) die Unterschrift des Staatsanwalts, des Angeklagten und des Verteidigers sowie die Unterschrift des Opfers, wenn es bei der Aushandlung der Vereinbarung über Schuld und Strafe anwesend war und mit dem Umfang und der Art und Weise des Schadensersatzes oder des Ersatzes des immateriellen Nachteils oder der Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung einverstanden ist,

enthalten.

(7) Kommt eine Vereinbarung über Schuld und Strafe zustande, so stellt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten, seinem Verteidiger und dem Geschädigten, der seine Ansprüche ordnungsgemäß und rechtzeitig geltend gemacht hat (§ 43 Abs. 3), eine Ausfertigung der Vereinbarung zu. Kommt eine Vereinbarung über Schuld und Strafe nicht zustande, so vermerkt der Staatsanwalt dies im Protokoll; in diesem Fall wird das Schuldbekenntnis des Beschuldigten im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

(8) Im Verfahren wegen eines besonders schweren Verbrechens und im Verfahren gegen einen Flüchtigen darf eine Vereinbarung über Schuld und Strafe nicht getroffen werden.

§ 175b (1) Ist eine Vereinbarung über Schuld und Strafe getroffen worden, stellt der Staatsanwalt im Umfang der getroffenen Vereinbarung beim Gericht einen Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung über die Schuld und Strafe. Ist eine Einigung über den Ersatz des Schadens oder des immateriellen Nachteils oder über Herausgabe ungerechtfertigten Bereicherung nicht zustande gekommen, so weist der Staatsanwalt das Gericht in dem Antrag auf Genehmigung der Verständigung auf diesen Umstand hin.

(2) Der Staatsanwalt fügt dem Antrag die ausgehandelte Vereinbarung über Schuld und Strafe sowie andere für das Gerichtsverfahren und die Entscheidung relevante Unterlagen bei.

[...]

Achter Abschnitt

Verfahren zur Genehmigung einer Vereinbarung über Schuld und Strafe

§ 314o (1) Der Vorsitzende des Senats³ prüft den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung über Schuld und Strafe, und nach Maßgabe ihres Inhalts und des Inhalts der Verfahrensakte

(a) ordnet er eine öffentliche Verhandlung an, um über den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung über Schuld und Strafe zu entscheiden,

(b) beschließt er, den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung über Schuld und Strafe wegen schwerwiegender Verfahrensmängel, insbesondere wenn der Beschuldigte bei der Aushandlung der Vereinbarung über Schuld und Strafe keinen Verteidiger hatte, oder aus den in § 314r Absatz 2 genannten Gründen abzulehnen; oder

(c) ordnet er eine vorläufige Verhandlung über den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung über Schuld und Strafe an.

³ Im tschechischen Recht wird ein Spruchkörper, der mit mehr als einem Richter besetzt ist, bei Gerichten aller Instanzen als Senat bezeichnet, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein Zivil- oder Strafgericht handelt, vgl. dazu auch § 3 Abs. 1 Gesetz Nr. 6/2002 Sb. *Zákon o soudech, soudcích, přísedících a státní správě soudů a o změně některých dalších zákonů* (Gesetz über Gerichte, Richter, Beisitzer und die staatliche Verwaltung der Gerichte und die Änderung einiger weiterer Gesetze).

(2) In einem Beschluss nach Absatz 1 lit. b) sind die spezifischen Mängel oder Tatsachenfeststellungen anzugeben, die die Grundlage für die Ablehnung des Antrags auf Genehmigung der Vereinbarung über die Schuld und Strafe waren. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss ist zulässig und hat aufschiebende Wirkung.

(3) Ist der Beschluss, mit dem der Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung über Schuld und Strafe abgelehnt worden ist, rechtskräftig geworden, so wird die Sache in das Ermittlungsverfahren zurückverwiesen.

(4) Befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft, so entscheidet das Gericht stets auch über die weitere Dauer der Untersuchungshaft.

(5) Die Staatsanwaltschaft kann den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung über Schuld und Strafe zurücknehmen, bis das Gericht in die Schlussberatung eintritt. Mit der Rücknahme des Antrags auf Genehmigung der Vereinbarung über Schuld und Strafe wird die Sache in das Ermittlungsverfahren zurückverwiesen.

§ 314p (1) Der Vorsitzende des Senats ordnet eine vorläufige Verhandlung über einen Antrag auf Genehmigung einer Verständigung an, wenn er der Auffassung ist, dass

(a) die Rechtssache in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fällt,

(b) die Rechtssache gemäß § 171 Absatz 1 zu verweisen ist,

(c) Umstände vorliegen, die die Einstellung der Strafverfolgung gemäß § 172 Abs. 1 oder ihre Einstellung gemäß § 173 Abs. 1 oder die bedingte Einstellung der Strafverfolgung gemäß § 307 oder die Genehmigung eines Vergleichs gemäß § 309 rechtfertigen.

(2) Die vorläufige Verhandlung über den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung über Schuld und Strafe findet in nichtöffentlicher Sitzung statt. Hält der Vorsitzende des Senats es für die Entscheidung des Gerichts für erforderlich, so ordnet er eine öffentliche Verhandlung über die vorläufige Verhandlung über den Antrag an.

(3) Nach der vorläufigen Verhandlung über den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung über Schuld und Strafe

(a) beschließt das Gericht, die Sache an das ihm und dem Gericht, das es für zuständig hält, nächstgelegene gemeinsam übergeordnete Gericht vorzulegen, wenn es der Auffassung ist, dass es für die Entscheidung der Sache selbst nicht zuständig ist,

(b) verweist das Gericht die Sache an eine andere Behörde, wenn die in § 171 Absatz 1 genannten Umstände vorliegen,

(c) stellt das Gericht die Strafverfolgung ein, wenn die in § 172 Absatz 1 genannten Umstände vorliegen,

(d) stellt das Gericht die Strafverfolgung ein, wenn die in § 173 Abs. 1 genannten Umstände vorliegen,

(e) beschließt das Gericht die Einstellung der Strafverfolgung gemäß § 307 oder die Genehmigung eines Vergleichs gemäß § 309 Absatz 1,

(f) beschließt das Gericht die Ablehnung eines Antrags auf Genehmigung einer Vereinbarung über Schuld und Strafe wegen schwerwiegender Verfahrensmängel, insbesondere wenn der Beschuldigte bei der Aushandlung der Vereinbarung über Schuld und Strafe keinen Verteidiger hatte, oder aus den in § 314r Absatz 2 genannten Gründen.

(4) Nach der vorläufigen Verhandlung über den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung über Schuld und Strafe kann das Gericht die Strafverfolgung auch einstellen, wenn die in § 172 Abs. 2 genannten Umstände vorliegen.

(5) Gegen eine Entscheidung nach Absatz 3 Buchstabe b) bis f) und Absatz 4 können der Staatsanwalt und der Beschuldigte Beschwerde einlegen, die aufschiebende Wirkung hat, wenn die Strafverfolgung nicht eingestellt wird. Gegen eine Entscheidung über die Einstellung der Strafverfolgung und die Genehmigung einer Vereinbarung über Schuld und Strafe kann auch der Geschädigte eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung einlegen.

(6) Ist der Beschluss, mit dem der Antrag auf Genehmigung Vereinbarung über Schuld und Strafe abgelehnt wurde, rechtskräftig geworden, so wird die Sache in das Ermittlungsverfahren zurückverwiesen.

§ 314r (1) Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung über Schuld und Strafe tritt das Gericht in öffentlicher Sitzung. Das Gericht darf über die Tat, ihre rechtliche Qualifizierung, die Strafe und die Maßregel der Sicherung nur in dem in der Verständigung über die Schuld und Strafe angegebenen Umfang entscheiden. Über einen Anspruch auf Ersatz eines Schadens oder immateriellen Nachteils oder die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entscheidet das Gericht in dem in der Vereinbarung über die Schuld und Strafe angegebenen Umfang, wenn der Geschädigte damit einverstanden ist oder wenn der vereinbarte Umfang und die Art des Ersatzes des Schadens oder der Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung dem ordnungsgemäß geltend gemachten Anspruch des Geschädigten entspricht (§ 43 Abs. 3).

(2) Das Gericht genehmigt die Verständigung über Schuld und Strafe nicht, wenn sie hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts oder hinsichtlich der Art und Höhe der vorgeschlagenen Strafe oder Maßregel der Sicherung unrichtig oder unverhältnismäßig oder hinsichtlich des Umfangs und der Art des Ersatzes des Schadens oder des immateriellen Nachteils oder der Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung unrichtig ist oder wenn es eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Angeklagten bei der Aushandlung der Verständigung feststellt. In einem solchen Fall verweist es die Sache durch Beschluss in das Ermittlungsverfahren zurück. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss ist zulässig und hat aufschiebende Wirkung.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann das Gericht, anstatt die Sache in das Ermittlungsverfahren zurückzuverweisen, seine Einwände der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten mitteilen, die eine neue Fassung der Vereinbarung über Schuld und Strafe vorschlagen können. Zu diesem Zweck vertagt das Gericht die öffentliche Sitzung. Wird dem Gericht innerhalb der gesetzten Frist keine neue Fassung der Vereinbarung über die Schuld und die Strafe vorgelegt, so verfährt das Gericht nach Absatz 2.

(4) Das Gericht genehmigt die Vereinbarung über Schuld und Strafe durch ein Urteil, das einen Ausspruch über die Genehmigung der Vereinbarung über Schuld und Strafe und einen Schuld- und Strafausspruch oder eine Maßregel der Sicherung gemäß der Vereinbarung enthält. Das Gericht spricht ein Urteil über den Ersatz des Schadens oder des immateriellen Nachteils oder der ungerechtfertigten Bereicherung nach Maßgabe der Vereinbarung über Schuld und Strafe, der der Geschädigte zugestimmt hat, oder nach Maßgabe der Vereinbarung über Schuld und Strafe, in der die vereinbarte Höhe und Art und Weise des Schadens oder des immateriellen Nachteils oder der ungerechtfertigten Bereicherung dem ordnungsgemäß geltend gemachten

Anspruch des Geschädigten entspricht (§ 43 Abs. 3); andernfalls verfährt das Gericht nach § 228, wenn der Sachverhalt durch die erhobenen Beweise zuverlässig festgestellt ist, oder nach § 229.

(5) Tritt einer der in § 171 Abs. 1, § 172 Abs. 1 und 2, § 173 Abs. 1 lit. b) bis d) oder § 223a Abs. 1 bezeichneten Umstände ein, so entscheidet das Gericht über die Verweisung der Sache, über die Einstellung der Strafverfolgung, über die Aussetzung der Strafverfolgung oder über die Einstellung der Strafverfolgung nach § 307 oder über die Genehmigung eines Vergleichs nach § 309 Abs. 1. Das Gericht setzt die Strafverfolgung auch dann aus, wenn dem Beschuldigten eine Ladung zu einer öffentlichen Sitzung nicht zugestellt werden kann.

(6) Gegen eine Entscheidung nach Absatz 5 kann der Staatsanwalt Beschwerde einlegen, die aufschiebende Wirkung hat, wenn die Strafverfolgung nicht ausgesetzt wird. Gegen die Entscheidung über die bedingte Einstellung der Strafverfolgung oder die Genehmigung eines Vergleichs können auch der Beschuldigte und der Verletzte eine solche Beschwerde einlegen.

§ 314s Ist die Sache nach § 314o Abs. 3 oder 5, § 314p Abs. 6 oder § 314r Abs. 2 in das Ermittlungsverfahren zurückverwiesen worden, so ist die Vereinbarung über Schuld und Strafe einschließlich des Schuldbekenntnisses des Beschuldigten im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen. Die Zurückverweisung der Sache in das Ermittlungsverfahren schließt die Aushandlung einer neuen Vereinbarung über Schuld und Strafe nicht aus. Befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft und hat das Gericht nicht zugleich über die Freilassung des Beschuldigten entschieden, so wird die Untersuchungshaft im Ermittlungsverfahren fortgesetzt, welches jedoch zusammen mit der bereits verbüßten Untersuchungshaft die in § 72a Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Fristen nicht überschreiten darf.

Scheitern:

Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es, durch die Einführung der Vereinbarung über Schuld und Strafe das Strafverfahren zu beschleunigen und effektiver zu gestalten sowie eine sekundäre Viktimisierung der Opfer zu vermeiden, indem ihnen eine Zeugenaussage im Rahmen einer Hauptverhandlung erspart wird.⁴ Der Erfolg ist jedoch über die Jahre ausgeblieben, wie sich aus einer Erhebung des Justizministeriums ergibt.

Anträge auf Genehmigung einer Vereinbarung wurden nur sehr selten gestellt und noch viel seltener genehmigt. Innerhalb von sieben Jahren wurden nur 856 Anträge gestellt und nur 264 genehmigt (siehe Tabelle⁵). Damit hatte nicht einmal jeder dritte Antrag Erfolg. Besonders bemerkenswert ist es, dass bei den Regionalgerichten in dieser Zeit nur 11 Anträge (1,3 % alle Anträge) gestellt wurden.

⁴ Drs. d. Abgeordnetenhauses Nr. 510/0, 6. Legislaturperiode, 2010-2013 S. 30.

⁵ Die Tabelle wurde übernommen von *Márgrová, Zuzana: Dohoda o vině a trestu*, Diplomarbeit an der Westböhmischen Universität in Pilsen, Plzeň 2020, S. 53, Anlage zur Diplomarbeit, auf Grundlage einer Auskunft des Justizministeriums.

Die Regionalgerichte sind gemäß § 17 Abs. 1 StPO als Gerichte erster Instanz zuständig, wenn es sich um Straftaten mit einer Strafuntergrenze von fünf Jahren handelt oder wenn die Straftat mit einer außerordentlichen Strafe (zeitige Strafe von 15 bis 25 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe) bedroht ist. Für bestimmte Straftaten ist das Regionalgericht ungeachtet des Strafrahmens und der Straferwartung zuständig, wie z.B. vorsätzliche Tötung, Mord, aber auch bei bestimmten Wirtschaftsstraftaten wie Straftaten gegen den wirtschaftlichen Wettbewerb, Marktmanipulation, Verletzung der finanziellen Interessen der EU, Terrorismusstraftaten o.ä. Gerade bei solchen Delikten würde sich eine Verständigung anbieten, um aufwändige und langwierige Beweisaufnahmen zu vermeiden.

Tabelle

Jahr	Anzahl der gestellten Anträge auf Genehmigung eines „Vereinbarung“ ⁶	Anzahl der genehmigten „Vereinbarung“
2012	29 (0)	3
2013	118 (2)	42
2014	86 (0)	36
2015	113 (1)	42
2016	95 (0)	38
2017	116 (2)	35
2018	139 (5)	34
2019	160 (1)	34
Insgesamt 2012-2019	856	264

Analyse:

Das Rechtsinstitut über die Vereinbarung über Schuld und Strafe hat im Zeitraum von 2012 bis 2019 nicht den erwünschten Erfolg gebracht. Ein Grund ist sicherlich darin zu erblicken, dass dieses Rechtsinstitut einen Fremdkörper im tschechischen Strafprozessrecht darstellt, das im Übrigen von der Inquisitionsmaxime geprägt ist. Dies dürfte einer der Gründe für die große Zurückhaltung bei Staatsanwaltschaften und Gerichten sein. Die geringe Erfolgsaussicht eines Antrags dürfte bei den Staatsanwaltschaften ihr Übriges dazu beigetragen haben, von der Aufnahme von Verhandlungen

⁶ In Klammern wird die Anzahl der Anträge angegeben, die vor den Regionalgerichten (LG) als Gerichten erster Instanz gestellt wurden.

über den Abschluss solcher Vereinbarungen abzusehen, da mit dem Verfahren ein vergleichsweise hoher administrativer Aufwand verbunden ist.

Ein weiterer Grund ist darin zu erblicken, dass – anders als im angloamerikanischen Recht – der Anwendungsbereich der Verständigung stark eingeschränkt wurde. Ausgeschlossen wurde der Abschluss einer Verständigung insbesondere bei besonders schweren Verbrechen. Besonders schwere Verbrechen sind vorsätzliche Straftaten, für die das StGB eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren vorsieht. Gerade in diesem Bereich wäre es aber aus prozessökonomischen Gründen interessant, das Strafverfahren durch eine Verständigung abzuschließen. Bei weniger schwerwiegenden Straftaten hingegen konkurriert die Vereinbarung über Schuld und Strafe mit etablierten Rechtsinstituten wie der Verfahrenseinstellung auf Bewährung gemäß § 307 StPO oder dem Täter-Opfer-Ausgleich in Gestalt des Vergleichs gemäß § 309 StPO.

Da der Gesetzgeber das Instrument aber weiterhin für sinnvoll und förderungswürdig erachtet, hat er 2020 durch eine weitere Novelle der StPO (Gesetz Nr. 333/2020 Sb.) den Anwendungsbereich der Vereinbarung über Schuld und Strafe erweitert. Inzwischen können solche Vereinbarungen auch bei besonders schweren Verbrechen getroffen werden. Sofern es sich nicht um einen Fall der notwendigen Verteidigung handelt, ist außerdem die Mitwirkung eines Verteidigers beim Abschluss einer Vereinbarung über die Schuld und Strafe nicht mehr erforderlich.

Die Novelle hat Wirkung gezeigt, denn im Jahr 2021 hat sich die Anzahl der gestellten Anträge auf Genehmigung einer Vereinbarung auf 531 gegenüber dem Jahr 2019 mehr als verdreifacht.⁷ Im Jahr 2021 wurde außerdem öffentlichkeitswirksam ein Mordprozess, in dem sich ein Brandstifter wegen elffachen Mordes schuldig bekannte, durch eine Vereinbarung über Schuld und Strafe beendet, in dem sich der Angeklagte und der Staatsanwalt auf eine lebenslange Freiheitsstrafe verständigt haben⁸. Für einen Außenstehenden erschließt sich allerdings kein vernünftiger Grund, warum ein Angeklagter sich mit der Staatsanwaltschaft ausgerechnet auf eine lebenslange Freiheitsstrafe, mithin die Höchststrafe, verständigen sollte.

Jakub Drápal von der Karls-Universität sieht einen Hauptgrund für die Zunahme der Anzahl der Vereinbarungen über Schuld und Strafe in der o.g. Novelle der StPO von 2020. Weil das Gesetz nun

⁷ Statistik der Obersten Staatsanwaltschaft: <https://verejnazaloba.cz/nsz/zprava-o-cinnosti-statniho-zastupitelstvi-za-rok-2021-dalsi-pokles-kriminality-ale-take-vice-zavaznych-a-slozitych-pripadu/>.

⁸ Bericht des tschechischen öffentlich-rechtlichen Fernsehens v. 30.11.2021, Soud potvrdil doživotí pro žháře z Bohumína za vraždu jedenácti lidí, rozhodnutí je pravomocné, <https://ct24.ceskatelevize.cz/domaci/3407508-soud-potvrdil-doivoti-pro-zhare-z-bohumina-za-vrazdu-jedenacti-lidi-rozhodnuti-je>.

vorsieht, dass die Vereinbarungen mehr Fälle abdecken können (also auch besonders schwere Verbrechen wie einen mehrfachen Mord, s.o.), ziehe dieses Rechtsinstitut auch zunehmend die Aufmerksamkeit von Strafverteidigern auf sich. Die Staatsanwaltschaften und das Oberste Gericht führen außerdem in letzter Zeit vermehrt Seminare durch, um Staatsanwälte und Richter dazu zu bringen, das Instrument zu akzeptieren und zu nutzen.⁹

In der Anfangszeit hat es so ausgesehen, dass die Vereinbarung über die Schuld und Strafe überhaupt keine ernsthaften Chancen habe, sich im tschechischen Recht zu etablieren. Erst nach der Anpassung des Rechtsinstituts nach acht Jahren durch die o.g. Novelle und entsprechende Schulungsmaßnahmen zeichnet sich eine zunehmende Akzeptanz ab. Setzt man die Anzahl der genehmigten Vereinbarungen über Schuld und Strafe im Jahr 2021 zu den 59.248 in dem Jahr erhobenen Anklagen allerdings in Verhältnis, zeigt sich, dass die Verfahrenserledigung auf diese Art immer noch äußerst selten ist und weit hinter dem Potenzial zurückbleibt, Staatsanwaltschaften und Gerichte zu entlasten.

⁹ Štorkán, Martin, Bericht v. 31.12.2021 auf irozhlas.cz: Popularita dohod o vině a trestu roste, oproti roku 2019 jich letos žalobci navrhli skoro trojnásobek, https://www.irozhlas.cz/zpravy-domov/soud-dohoda-o-vine-a-trestu-justice_2112310500_sto.